

Anlage:

**1. Nachtragssatzung zur
Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte
von Feuerwehr und Rettungsdienst der Stadt Neumünster
(Entschädigungssatzung Einsatzkräfte)
vom**

Aufgrund der §§ 4, 27 Abs. 1, 28 Satz 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012 S. 696, 375), des § 42 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (Brandschutzgesetz) vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVOBl. Schl.-H. 2010 S. 789) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOF) vom 19.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008 S. 133), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.02.2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012 S. 278), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Neumünster vom folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte von Feuerwehr und Rettungsdienst der Stadt Neumünster (Entschädigungssatzung Einsatzkräfte) erlassen:

Art. I

Die Anlage zur Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte von Feuerwehr und Rettungsdienst der Stadt Neumünster (Entschädigungssatzung Einsatzkräfte) wird durch die Anlage dieser Nachtragssatzung ersetzt.

Art. II

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Neumünster, den

**Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister**

Anlage zur Entschädigungssatzung Einsatzkräfte

	Euro
1. Aufwandsentschädigungen für Führungskräfte	
1.1 Stadtwehrführer/in	210,00
1.2 Stellvertretene/r Stadtwehrführer/in	105,00
1.3 Ortswehrführer(in)	70,00
1.4 Stellvertretene/r Ortswehrführer/in	35,00
1.5 Führung des Löschzug Gefahrgut Zug II und Leitung der Schnelleinsatzgruppe Rettungsdienst je	46,00
2. Entschädigungen und Auslagenpauschalen für die Fachwartinnen und Fachwarte des Stadtfeuerwehrverbandes sowie die Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte	
2.1 Beisitzer/in, Geschäftsführung	43,00
2.2 Stadtjugendfeuerwehrwart/in	43,00
2.3 Fachwart/in Ausbildung	43,00
2.4 Fachwart/in Bekleidung	43,00
2.5 Fachwart/in Sicherheitsbeauftragte/r	17,00
2.6 Fachwart/in Brandschutzaufklärung/Brandschutzerziehung	29,00
2.7 Fachwart/in EDV	23,00
2.8 Fachwart/in Presse	23,00
2.9 Jugendfeuerwehrwart/in	30,00
3. Entschädigung für ehrenamtliche Gerätewartinnen und Gerätewarte	
3.1 Einsatzleitwagen ELW 1, Mehrzweckfahrzeuge und Mannschaftstransportfahrzeuge	7,00
3.2 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	10,00
3.3 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	10,00
3.4 Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	18,00
3.5 Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	22,00
3.6 Tanklöschfahrzeug TLF 16/24	14,00
3.7 Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	16,00
3.8 Andere Fahrzeuge sind entsprechend dem Umfang der Aus- rüstung und dem zulässigen Gesamtgewicht einzustufen	
4. Entschädigung für die Tätigkeit in der Feuersicher- heitswache	
pro Person und Einsatz	30,00